

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(**Stromgrundversorgungsverordnung** - StromGVV)
vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2. Messung und Abrechnung

- 2.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers jährlich abgerechnet.
- 2.2 Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, vom Grundversorger oder von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers und des Grundversorgers vom Kunden selbst abgelesen werden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
- 2.3 Verrechnungspreis und Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
- 2.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

3. Zahlungsmöglichkeiten

- 3.1 Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers.
- 3.2 Bei Überweisung sind die Abschlagszahlungen ohne weitere Aufforderung zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Terminen fristgerecht auf eines der bekannten Konten des Grundversorgers oder bar bei der Kasse des Grundversorgers zu leisten.

4. Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Grundversorger durch Zahlungsverzug des Kunden, durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach den im Preisblatt des Grundversorgers ausgewiesenen Preisen zu erstatten.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 5.1 Auf Verlangen des Kunden ist der Grundversorger verpflichtet, die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 Eichgesetz zu veranlassen.
- 5.2 Ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller eventuell damit verbundenen Nebenkosten zu tragen. Andernfalls fallen die Kosten dem Grundversorger zur Last.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses.